



Altersgerechtes  
Wohnen  
**Wollishofen**

**Studacker**  
Studackerstrasse 22  
8038 Zürich

**Tannenrauch**  
Mööslistrasse 12  
8038 Zürich

# Taxordnung 2025

gültig ab 1. Januar 2025





## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Alle Taxenn</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1. Pensionstaxen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)</b> .....	<b>4</b>
<b>1.3. Pflegekosten</b> .....	<b>4</b>
<b>1.3.1. Pfl egetaxen</b> .....	<b>4</b>
<b>1.3.2. Anteil Bewohner an den Pflegekosten</b> .....	<b>5</b>
<b>1.3.3. Anteil Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
<b>1.4. Übersicht Gesamtkosten Pflege und Betreuung, aufgeschlüsselt nach     Finanzierungsquelle</b> .....	<b>5</b>
<b>1.5. Einmalige Kosten</b> .....	<b>6</b>
<b>1.6. Preisliste der zusätzlichen Dienstleistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Kurzaufenthalt</b> .....	<b>7</b>
<b>1.7. Hoteltaxe</b> .....	<b>7</b>
<b>1.8. Betreuungs- und Pflegekosten</b> .....	<b>7</b>
<b>1.9. Zusätzliche Dienstleistungen</b> .....	<b>7</b>
<b>1.10. Einmalige Kosten</b> .....	<b>7</b>
<b>1.11. Zimmerreservation</b> .....	<b>7</b>
<b>1.12. Kündigungsfrist</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Weiteres</b> .....	<b>8</b>
<b>1.13. Rückerstattung</b> .....	<b>8</b>
<b>1.14. Mehrwertsteuer</b> .....	<b>8</b>
<b>1.15. Zusatzleistungen</b> .....	<b>8</b>





## 1. Einführung

Die Altersinstitutionen Studacker und Tannenrauch sind Institutionen des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen („Trägerschaft“). Der Vorstand der Trägerschaft beschliesst aufgrund von Ziffer 7.2. der Vereinsstatuten die folgende, für das Jahr 2025 gültige Taxordnung. Sie ist ein integrierter Bestandteil des Heimvertrages.

Diese Taxordnung richtet sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und des Pflegegesetzes des Kantons Zürich sowie den Richtlinien des Heimverbands Artiset und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

Die Taxordnung weist die Höhe der Pensionstaxe und der Betreuungstaxe aus und legt den Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner an der Finanzierung der Pflegeleistungen fest. Sie regelt überdies die individuell zu beziehenden Dienstleistungen und allfällige Rückvergütungen.

Die Pensionstaxe richtet sich nach den Betriebskosten der beiden Altersinstitutionen. Die in den Taxen enthaltenen Leistungen sind in den Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag aufgeführt. Für nicht aufgeführte Leistungen gilt der Grundsatz der vollen Kostendeckung.

## 2. Wie ist die Abrechnung aufgeteilt?

Die Altersinstitution verrechnet monatlich alle anfallenden Kosten eines Bewohners bzw. einer Bewohnerin. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Taxenaufteilung:	Bemerkungen:
<ul style="list-style-type: none"><li>• Pensionstaxe (in der Alters- oder Pflegeinstitution, Ziff. 3.1 unten)</li></ul>	zulasten des Bewohnenden
<ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuungstaxe (nicht KVG-pflichtige Leistung, Ziff. 3.2 unten)</li></ul>	zulasten des Bewohnenden
<ul style="list-style-type: none"><li>• Pflegeleistungen, KVG-pflichtig (Ziff. 3.3. unten)</li></ul>	zulasten Versicherer u. öffentliche Hand
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anteil des Bewohnenden an den Pflegeleistungen (Ziff. 3.3.2 unten)</li></ul>	zulasten des Bewohnenden
<ul style="list-style-type: none"><li>• Pflegematerial</li></ul>	zulasten des Bewohnenden oder des Versicherers
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zusätzliche Dienstleistungen (Ziff. 3.6 unten)</li></ul>	Nach effektivem Aufwand, zulasten des Bewohnenden

Ihre monatliche Abrechnung wird mit dieser Gliederung erstellt.





### 3. Alle Taxen

#### 1.1. Pensionstaxen

Die Pensionstaxen decken die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss Allgemeinen Bedingungen ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Haus Studacker & Tannenrauch		
Einzelzimmer normal (bis 18 m <sup>2</sup> ) <sup>1,2,3</sup>	CHF 154.00	
Einzelzimmer gross (über 18 m <sup>2</sup> ) <sup>1,2,3</sup>	CHF 159.00	
2 Zimmer-Einheit (mit Dusche und Teeküche) <sup>1,3</sup>	CHF 220.00	CHF 155.00
Nur Haus Tannenrauch		
Wohnung 7. Stock 59 m <sup>2</sup> (mit Dusche, Teeküche und Terrasse)	CHF 270.00	CHF 175.00
Wohnung 7. Stock 41 m <sup>2</sup> (mit Dusche, Teeküche und Terrasse)	CHF 250.00	CHF 165.00
Ein-Bett-Pflegezimmer	CHF 178.00	
Zwei-Bett-Pflegezimmer	CHF 132.00	

<sup>1</sup> Zuschlag pro Stockwerk

CHF 1.00

<sup>2</sup> Zuschlag Dusche

CHF 10.00

<sup>3</sup> Zuschlag Seesicht

CHF 5.00

(Studacker ab 4. Stock, Zimmer-Nummern: 02-04 und 14-15 / Tannenrauch ab 5. Stock, Zimmer-Nummern: 02-06)

#### 1.2. Betreuungstaxen (nicht-KVG-pflichtige Leistung)

Die Betreuungstaxe deckt die Kosten für die nichtpflegerischen Leistungen der Institution gemäss den Allgemeinen Bedingungen ab. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person.

Betreuungstaxen	CHF / Tag
Stufe 0	20.00
Stufe 1 bis 2	40.00
Stufe 3 bis 4	50.00
Stufe 5 bis 12	60.00

Die Betreuungstaxe wird allen Bewohnenden in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen. Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wird nach Zeitaufwand gemäss Taxordnung Ziff. 3.6 verrechnet.

#### 1.3. Pflegekosten

##### 1.3.1. Pfl egetaxen

Die Pfl egetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pfl egetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde (öffentliche Hand) mitfinanziert.





### 1.3.2. Anteil Bewohner an den Pflegekosten

Die nach Abzug der Beiträge der Krankenkasse verbleibenden Pflegekosten werden (teilweise) den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt. Der Preis in Schweizer Franken versteht sich pro Tag und pro Person. Dieser Betrag fällt zusätzlich zum Selbstbehalt und zur Franchise an.

Anteil Bewohner an den Pflegekosten	CHF / Tag
Stufe 0	-
Stufe 1	07.50
Stufe 2 bis 12	23.00

Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflegeleistungen, die nicht vom KVG erfasst sind, wird nach Aufwand zum Stundenansatz der Mitarbeitenden gemäss Ziff. 3.6 unten erfasst.

### 1.3.3. Anteil Gemeinde

Die Restfinanzierung, d.h. die nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer und der Leistungsbezügerinnen und -bezüger verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin, der Bewohner vor dem Eintritt in die Institution seinen/ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

## 1.4. Übersicht Gesamtkosten Pflege und Betreuung, aufgeschlüsselt nach Finanzierungsquelle

Total Pflege- und Betreuungstaxen in CHF pro Tag						
BESA / RAI-Stufe	Gesamtkosten Pflege u. Betreuung.	Beitrag KK	Max. Beitrag öffentl. Hand	Bewohneranteil Pflege	Betreuungstaxen zulasten Bewohner	Nettokosten Bewohner pro Tag
0	20.00	0.00	0.00	0.00	20.00	20.00
1	57.10	9.60	0.00	7.50	40.00	47.50
2	89.60	19.20	7.40	23.00	40.00	63.00
3	132.10	28.80	30.30	23.00	50.00	73.00
4	164.65	38.40	53.25	23.00	50.00	73.00
5	207.15	48.00	76.15	23.00	60.00	83.00
6	239.70	57.60	99.10	23.00	60.00	83.00
7	272.20	67.20	122.00	23.00	60.00	83.00
8	304.75	76.80	144.95	23.00	60.00	83.00
9	337.25	86.40	167.85	23.00	60.00	83.00
10	369.80	96.00	190.80	23.00	60.00	83.00
11	402.30	105.60	213.70	23.00	60.00	83.00
12	434.85	115.20	236.65	23.00	60.00	83.00





## 1.5. Einmalige Kosten

Einmalige Kosten	Zeitpunkt	CHF
Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	7000.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Vertragsende/Wechsel Wohneinheit	515.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Vertragsende/Wechsel Wohneinheit	770.00
Schluss-Pauschale Zweibett-Zimmer	Vertragsende/Wechsel Wohneinheit	350.00
Todesfallkosten	Vertragsende	360.00

## 1.6. Preisliste der zusätzlichen Dienstleistungen

Die nachfolgenden Leistungen können die Bewohnenden nach Bedarf anfordern und beziehen. Sie sind nicht in den Taxen enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dienstleistungen:	Einheit:	CHF
Preise für Konsumation Cafeteria und Gäste	nach Konsumation	-
Stundenansatz Mitarbeitende	Pro Stunde	75.00
Technisches Material	nach Aufwand	-
Transporte (exkl. Fahrer und Begleitperson)	km	1.50
Möbel entsorgen (ggf. unter Beizug einer externen Unternehmung sowie eines Transportfahrzeugs)	nach Aufwand/effektive Drittkosten	-
Miete Doppeltürschrank im Keller	pro Monat	20.00
Kurzzeitige Lagerung von Möbeln	m <sup>2</sup> /Tag	1.50
Ersatzschlüssel (Hartschlüssel.)	Pauschale	70.00
Zimmerservice	pro Getränk	5.50
Zimmerservice	pro Mahlzeit	7.50
Wäsche-Etiketten	pro Stück	1.20
Reinigung privater Bettwäsche	pro Wechsel	10.00
Reinigung einzelner Bettwäschestücke	pro Stück	3.50
Chemische Reinigung der Privatwäsche	nach Aufwand	-
Ext. Dienstleistungen (Coiffeuse, Pédicure, Podologin, usw)	nach Aufwand	-
Weglaufschutz (Funkuhr, GPS, Trittmatte, Türwächter)	pro Monat	20.00
Reinigung Rollator (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	30.00
Reinigung Rollstuhl (Privat, 1x/Jahr Pflicht)	pro Reinigung	72.00
Antragsbearbeitung Hilfenentschädigung *	pauschal	105.00
Nachsendungen privater Post	2 x pro Monat	20.00
Rechnungspauschale wenn kein LSV/DD	pro Rechnung	30.00
Kleintierhaltung (zusätzlicher Vertrag)	pro Tag	5.00
Umzugskosten (ggf. unter Beizug einer externen Unternehmung sowie eines Transportfahrzeugs)	nach Aufwand/effektive Drittkosten	-
Räumungskosten (ggf. unter Beizug einer externen Unternehmung sowie eines Transportfahrzeugs)	nach Aufwand/effektive Drittkosten	-





Möbelmiete im Daueraufenthalt (Pauschale)	pro Monat	100.00
Einzelpreis TV	pro Monat	30.00
Einzelpreis TV-Möbel	pro Monat	10.00
Einzelpreis Sessel	pro Monat	20.00
Einzelpreis Tisch mit 2 Stühlen	pro Monat	20.00
Einzelpreis Beistelltisch	pro Monat	10.00
Einzelpreis Stehlampe	pro Monat	10.00
<b>Nur Tannenrauch:</b>		
Telefonanschluss inkl. WLAN, Flatrate CH + EU, ohne Mehrwertnummern	pro Monat	29.00
Telefongebühren (International)	nach Aufwand	-
<b>Nur Studacker:</b>		
Miete Handy (Gebühren nach Aufwand)	pro Tag	1.00

\* Ausfüllen eines Antrages/Neubeurteilung, unabhängig, ob der Antrag genehmigt wird.

## 4. Kurzaufenthalt

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege. Der verrechnete Mindestaufenthalt beträgt 14 Tage.

### 1.7. Hoteltaxe

Ein-Zimmer-Einheit	pro Tag	CHF 175.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 1 Person	pro Tag	CHF 250.00
Zwei-Zimmer-Einheit für 2 Personen	pro Tag / Person	CHF 170.00

### 1.8. Betreuungs- und Pflegekosten

Gemäss oben beschriebenen Ansätzen und Kostenbeteiligungen (Ziff. 3.2 und 3.3)

### 1.9. Zusätzliche Dienstleistungen

Verrechnung nach Aufwand gemäss oben dargestellten Ansätzen (Ziff. 3.6)

### 1.10. Einmalige Kosten

Sicherheitsleistung (wird bei Vertragsende nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten zurückerstattet)	Vor/bei Eintritt	CHF 3500.00
Schluss-Pauschale Ein-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	CHF 210.00
Schluss-Pauschale Zwei-Zimmer-Einheit	Bei Vertragsende	CHF 360.00

### 1.11. Zimmerreservation

Für Zimmerreservierungen vor dem Eintritt werden die Pensionstaxen abzüglich CHF 12.00 pro Tag im Sinne einer Reservationsgebühr für die Dauer der Reservation verrechnet. Wird das Zimmer nicht bezogen, z.B. infolge Todesfalls, wird diese Reservationsgebühr für max. 7 Tage erhoben.

### 1.12. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist für einen Kurzaufenthalt beträgt 7 Tage, sofern der definitive Austritt bei Eintritt nicht bereits festgelegt wird.





## 5. Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Die beiden Altersinstitutionen Studacker und Tannenrauch bieten Personen, welche nach einem Spitalaufenthalt weiterführende Pflege benötigen, Akut- und Übergangspflege an. Ziel dabei ist, dass der betroffenen Person eine Rückkehr in das gewohnte Umfeld ermöglicht wird. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen muss diese Aufenthaltsart von einem Spitalarzt verordnet sein und ist auf zwei Wochen beschränkt. Ab dem 15. Tag wird ein allfällig verlängerter Aufenthalt automatisch als Kurzaufenthalt (siehe Ziff. 4 oben) weitergeführt.

Während der Akut- und Übergangspflege entfällt der Eigenanteil des Bewohnenden an die Pflegekosten gemäss Ziff. 3.3.2 oben. Die restlichen Pflegekosten teilen sich Gemeinde und Versicherer nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Betreuungstaxen entsprechen der Betreuungstaxe der Pflegestufen 5-12 (siehe Ziff. 3.2 oben). Für alle anderen Taxen und Bestimmungen kommt das Kapitel Kurzaufenthalt (siehe Ziff. 4 oben) zur Anwendung.

## 6. Weiteres

### 1.13. Rückerstattung

Bei Abwesenheit werden ab dem 4. Tag (3 Karenztage) CHF 12.00 pro Abwesenheitstag zurückerstattet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

### 1.14. Mehrwertsteuer

Leistungen, mit Ausnahme der in Rechnung gestellten Pensions- und Betreuungstaxen sowie medizinisch und pflegerische Leistungen (KVG) sind mehrwertsteuerpflichtig. Allfällig geschuldete Mehrwertsteuer ist in den aufgeführten Preisen inbegriffen.

### 1.15. Zusatzleistungen

Bitte klären Sie beim Amt für Zusatzleistungen ([www.stadt-zuerich.ch/azl](http://www.stadt-zuerich.ch/azl) oder unter Telefon 044 412 61 11) ab, ob Sie die Voraussetzungen für Zusatzleistungen erfüllen.

**Ergänzungsleistung** Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

**Hilflosenentschädigung** Ab einer Pflegebedürftigkeit mit einem mittleren Grad an Hilflosigkeit, die mindestens ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden.  
Die Pflege ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

Für Fragen zu unseren Angeboten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Studacker

043 399 80 20

[studacker@wollishofer-heime.ch](mailto:studacker@wollishofer-heime.ch)

Tannenrauch

044 485 48 48

[tannenrauch@wollishofer-heime.ch](mailto:tannenrauch@wollishofer-heime.ch)

